Familiengelder in Südtirol 2023

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Familienagentur

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Agenzia per la famiglia

Familien unterstützen

Südtirol soll (noch mehr) zu einem Familienland werden. Dies ist das Ziel der Südtiroler Landesregierung und wir ergreifen dafür unterschiedliche Maßnahmen. Finanzielle Leistungen sind ebenso wie die Förderung der Vereinbarkeit und die frühe Stärkung der Familien die Säulen unserer Familienpolitik. Wir investieren damit in die Zukunft unserer Gesellschaft und tun gut daran, an dieser Ausrichtung festzuhalten.

Im Jahr 2022 wurde auf staatlicher Ebene mit dem einheitlichen Kindergeld (Assegno Unico) eine zusätzliche Leistung eingeführt. Wir haben darum die Voraussetzungen für unsere Leistungen an jene des Staates angepasst, um den Aufwand für Familien möglichst gering zu halten und die Beantragung zu vereinfachen. Die vorliegende Broschüre zeigt auf, an wen Familien sich wenden können, um Unterstützung zu bekommen.

Zudem unterstützt das Land Familien auch über indirekte Leistungen, etwa über ein qualitativ hochwertiges Kinderbetreuungsangebot für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aufgabe der Politik ist es, alle Familien in ihren Bedürfnissen bestmöglich zu unterstützen – und diese Bedürfnisse sind so vielfältig wie die Familien selbst.

Waltraud Deeg
Familienlandesrätin

Inhalt

Familien-
gelder in
Südtirol
2023

Überblick über die Familienleistungen	4
Landesfamiliengeld	6
Landesfamiliengeld+	8
Landeskindergeld	10
Einheitliches Kindergeld (Assegno unico e universale per i figli a carico)	14
Staatliches Mutterschaftsgeld	18
Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	20
Weitere Maßnahmen des Landes	24
Weitere Maßnahmen des Staates	28
Verzeichnis der Patronate	31
Glossar	34

© Februar 2023
Herausgeberin: Autonome Provinz Bozen, Familienagentur, Bozen
www.provinz.bz.it/familie
Gestaltung: freund.bz.it ;
Fotos: Familienagentur (Harald Wisthaler und Ingrid Heiss)
Quellen: Webseiten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE),
der Koordinierungsstelle für Integration, des Nationalen Instituts für Fürsorge (NISF/INPS) und der Patronate

Der Inhalt dieser Broschüre wurde bis Februar aktualisiert.

Überblick

Die Südtiroler Familien mit Kindern können mehrere Arten von finanziellen Leistungen beantragen. Derzeit gibt es fünf verschiedene Zulagen, die durch das Land und durch den Staat geregelt sind.
Für die Auszahlung all dieser Gelder (Ausnahme: Einheitliches Kindergeld des Staates) ist die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), eine abhängige Körperschaft des Landes, zuständig.

Das Land Südtirol zahlt 200 Euro Familiengeld im Monat an alle Familien mit Kindern bis 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten aus, unabhängig von deren wirtschaftlichen Situation. Wenn auch der Vater die Elternzeit in Anspruch nimmt, unterstützt das Land die Familie einmalig mit einem zusätzlichen Beitrag von maximal 2.400 Euro.

Das Landeskindergeld und das Mutterschaftsgeld des Staates dagegen kommen den bedürftigen Familien zugute. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Vermögen und Einkommen gestaffelt und hängt von der Zusammensetzung der Familie ab.

Zudem werden manche Leistungen vom Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) angeboten.
Das einheitliche Kindergeld (Assegno unico e universale per i figli a carico) ist eine monatliche wirtschaftliche Leistung, die allen Familien mit mindestens einem zu Lasten lebendem Kind bis zum 21. Lebensjahr zur Verfügung steht und direkt vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) ausgezahlt wird.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder

www.provinz.bz.it/aswe

Landes-familiengeld

Das Landesfamiliengeld ist eine finanzielle Unterstützung für die Pflege und die Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren oder bis zu dessen möglichen Eintritt in den Kindergarten (höchstens bis zum 43. Lebensmonat). Für Adoptiv- und Pflegekinder laufen diese drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung (max. 36 Monate).

Voraussetzungen

Familien können um das Landesfamiliengeld ansuchen, wenn:

- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet oder den Kindergarten noch nicht begonnen hat;
- das Kind mit den Eltern, dem Elternteil oder demjenigen, dem es anvertraut wurde, in einem Haushalt lebt:
- das Kind auf dem Familienbogen jener Person aufscheint, die das Familiengeld beantragt. (Pflegekinder sind davon ausgenommen).

Wohnsitz

- Es muss ein ununterbrochener Wohnsitz von mindestens 5 Jahren in Südtirol vorgewiesen werden. Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches, als zulässig. Außerdem kann auch jede andere Unterlage, aus der der andauernde Aufenthalt für mindestens 5 Jahren in der Provinz Bozen hervorgeht, vorgewiesen werden.
- Nicht ansässige Bürger/innen aus einem anderen EU-Land müssen ein Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können.

Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung wird darüber entschieden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuzahlen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Wirtschaftliche Situation

Seit Juli 2022 wird das Landesfamiliengeld allen Familien gewährt, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie.

✓ keine ISEE-Erklärung
✓ monatlich 200 Euro pro Kind

Sprach- und Gesellschaftskenntnisse

Familien aus Nicht-EU Ländern (mit Ausnahme von Großbritannien – falls vor dem 31.12.2020 in Italien ansässig – Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, San Marino, Vatikan) müssen Kenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache (A2-Niveau) und Gesellschaftskenntnisse vorweisen.
Wichtig: Sowohl die antragstellende Person als auch der/die zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerin müssen den Nachweis erbringen. Wenn einer der beiden italienischer Staatsbürger/italienische Staatsbürgerin oder EU-Bürger/Bürgerin ist, muss vom anderen Partner/von der anderen Partnerin kein Sprach- und Kulturnachweis erbracht werden, auch wenn er/sie aus einem Nicht-EU Land stammt.

Betrag

Das Landesfamiliengeld beläuft sich auf 200 Euro pro Kind und Monat. Die Zahlungen werden monatlich, im Nachhinein, auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt, Adoption oder Anvertrauung gestellt, werden die monatlichen Beiträge, beginnend mit dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertrauung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind), rückwirkend ausgezahlt.
Verstreicht diese Frist, steht das Landesfamiliengeld ab dem auf die Beantragung folgenden Monat zu.
Anträge für das Landesfamiliengeld haben eine Gültigkeit von 3 Jahren oder bis zum Eintritt in den Kindergarten (höchstens bis zum 43. Lebensmonat). Für jede Geburt, Adoption oder Anvertrauung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 31) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online übers Südtiroler Bürgernetz myCivis (*my.civis.bz.it*) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Zugang zum Dienst
Landesfamiliengeld

Landes-familiengeld+

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld+, ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen beide Elternteile, bzw. auch der Vater Elternzeit in Anspruch nimmt.

Voraussetzungen

✓ Familie muss Familiengeld beziehen
✓ maximal 2.400 Euro pro Kind

Eine Familie kann den Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld beantragen, wenn:

- sie das Landesfamiliengeld beantragt hat;
- sie alle Voraussetzungen erfüllt, um das Landesfamiliengeld zu bekommen;
- der Vater in Südtirol einer abhängigen Beschäftigung im Privatsektor nachgeht;
- dieser während der ersten 18 Lebensmonate seines Kindes für zumindest 2 volle, aufeinanderfolgende Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat. Für Adoptiv- und Pflegeeltern laufen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung.

Als voller Monat gilt ein Zeitraum zwischen dem Tag eines Monats und dem vorangehenden Tag des darauffolgenden Monats (z.B. vom 28. Juli 2022 bis zum 27. August 2022).
Das Landesfamiliengeld+ wird für mindestens 2, maximal 3 volle, aufeinanderfolgende Monate gewährt.
Beantragt nicht jene Person den Zusatzbeitrag, die auch das Landesfamiliengeld beantragt hat, muss sie nachweisen, derselben Familie anzugehören wie die ursprüngliche antragstellende Person.

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld steht der Familie nicht zu, wenn das Kind während des Zeitraums, in dem der Vater in Elternzeit war, eine Kleinkindbetreuungseinrichtung (Kinderhort, Kita, Tagesmutter) besucht hat!

Betrag

- 400 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts bezieht;
- 800 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, keine Entlohnung erhält;
- 600 Euro monatlich, für Väter, die während der Elternzeit, für die man den Zusatzbeitrag ansucht, die Entlohnung von 30 Prozent nur teilweise erhalten.

Das Landesfamiliengeld+ wird einmalig, gemeinsam mit dem Landesfamiliengeld, auf das im Antrag um Landesfamiliengeld angegebene Konto ausgezahlt.

Fristen

Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Vater die Elternzeit, für die er diesen Beitrag in Anspruch nehmen will, beendet hat. Ab diesem Zeitpunkt hat die Familie für die Beantragung 90 Tage Zeit.

Antrag

Der Antrag kann direkt bei der ASWE oder bei allen Patronaten (s. Seite 31) des Landes, die den Antrag an die ASWE weiterleiten, eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Zugang zum Dienst
Landesfamiliengeld+

Landes-
kindergeld

Das Landeskindergeld ist ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der minderjährigen Kinder oder der gleichgestellten Personen. Die Zulage erhalten auch Familien mit volljährigen Kindern mit einer Zivilinvalidität oder mit einer Behinderung.

Voraussetzungen

Das Landeskindergeld steht Familien zu mit:
- mindestens 1 minderjährigen Kind oder
- einem Kind mit Behinderung, auch wenn dieses volljährig ist, oder

Minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, sofern sie auf dem Familienbogen aufscheinen (mit Ausnahme der Pflegekinder):
- minderjährige Kinder im voradoptiven Anvertrauungsverhältnis;
- vom Gericht oder mit Verwaltungsmaßnahme auf Vollzeit anvertraute minderjährige Kinder (auch wenn sie nicht auf dem Familienbogen aufscheinen);
- minderjährige Kinder unter Vormundschaft der antragstellenden Person, sofern mit dieser zusammenlebend;
- volljährige Geschwister, Enkelkinder, Nichten oder Neffen, die eine Behinderung haben;

Als Menschen mit Behinderung gelten alle, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde, sowie Zivilblinde und Gehörlose.

Wohnsitz

Alle genannten Personen (mit Ausnahme der vollzeitig anvertrauten Minderjährigen) müssen mit dem Elternteil, der den Beitrag beantragt, oder mit denjenigen, denen das Kind anvertraut ist, zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen bzw. aus der Eigenerklärung hervorgehen.
Der/die Antragstellende muss vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen. Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest 1 Jahr unmittelbar vor Beantragung.

Bürger/Bürgerinnen eines anderen Staates der Europäischen Union, die noch nicht die Voraussetzungen für die Ansässigkeit erfüllen, können einen Antrag auf Kindergeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuzahlen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Situation der Familiengemeinschaft wird aufgrund des Indikators für die gleichwertige wirtschaftliche Lage (ISEE) ermittelt. Der ISEE-Wert darf 40.000 Euro nicht überschreiten. Der ISEE-Wert kann von einem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder über den Online-Dienst des INPS auch selbst errechnet werden.

✓ mit ISEE-Erklärung

ISEE-Wert bis 15.000 Euro:

- monatlich 70 Euro pro minderjähriges Kind,
- monatlich 250 Euro pro Kind mit Behinderung (minderjährig oder volljährig)

ISEE-Wert von 15.000,01 bis 40.000 Euro:

- monatlich 55 Euro pro minderjähriges Kind,
- monatlich 120 Euro pro Kind mit Behinderung (minderjährig oder volljährig)

Sprach- und Gesellschaftskenntnisse

Familien aus Nicht- EU Ländern (mit Ausnahme von Großbritannien – falls vor dem 31.12.2020 in Italien ansässig – Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, San Marino, Vatikan) müssen Kenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache (A2-Niveau) und Gesellschaftskenntnisse vorweisen.
Wichtig: Sowohl die antragstellende Person als auch der/die zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner/Lebenspartnerin müssen den Nachweis erbringen. Wenn einer der beiden italienischer Staatsbürger/italienische Staatsbürgerin oder EU-Bürger/Bürgerin ist, muss vom anderen Partner/von der anderen Partnerin kein Sprach- und Kulturnachweis erbracht werden, auch wenn er/sie aus einem Nicht-EU Land stammt.

Betrag und Auszahlung

Bei der Berechnung des Landeskindergeldes wird die wirtschaftliche Situation der Familie anhand des ISEE-Wertes (Tabelle „Begünstigungen für Minderjährige bzw. Familien mit Minderjährigen “ oder „Sozio-sanitäre Begünstigungen für Volljährige der ISEE-Erklärung)

ermittelt. Der ISEE-Wert darf 40.000 Euro nicht überschreiten.
Die Höhe des Beitrages hängt also vom ISEE-Wert ab (55 bzw. 70 Euro pro Kind) und davon, ob ein Kind eine Behinderung hat (dann erhöht sich der Betrag auf 120 bzw. 250 Euro pro Kind mit Behinderung).
Die Antragstellenden können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf das im Antrag angegebene Bankkonto. So wird z.B. die Rate des Monats Juli Ende August gutgeschrieben, jene für August Ende September usw.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb von 180 Tagen ab der Geburt, der Adoption oder der Anvertrauung des Kindes gestellt, werden die monatlichen Beiträge ab dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertrauung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.
Wird der Antrag nach 180 Tagen ab der Geburt oder der Adoption/Anvertrauung (Datum der Verfügung) eingereicht, steht das Landeskindergeld erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung zu. Um eine kontinuierliche Auszahlung sicherzustellen, muss der Antrag jährlich zwischen 1. Jänner und 30. September erneuert werden. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden ab dem Folgemonat der Antragstellung berücksichtigt.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 31) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag online übers Südtiroler Bürgernetz myCivis (my.civis.bz.it) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Zugang zum Dienst ***Landeskindergeld***

Einheitliches Kindergeld

(Assegno unico e universale per i figli a carico)

Das einheitliche Kindergeld ist eine monatliche finanzielle Leistung des Staates, die allen Familien für jedes zu Lasten lebende Kind ab dem 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr zusteht. Für Kinder mit Behinderung zu steht steht die Leistung unabhängig vom Alter zu. Diese Maßnahme ist mit den Familiengeldern des Landes kumulierbar.

Voraussetzungen

Das einheitliche Kindergeld wird Familien gewährt:

- für jedes minderjährige, zu Lasten lebende Kind ab dem 7. Schwangerschaftsmonat
- für jedes volljährige, zu Lasten lebende Kind, bis zum Alter von 21 Jahren, wenn es
  - eine Ausbildung (Lehre/Studium) absolviert
  - ein Praktikum absolviert
  - als arbeitslos registriert und auf Arbeitssuche ist
  - den Zivildienst leistet
- für Kinder mit Behinderung, unabhängig vom Alter.

Das einheitliche Kindergeld für zu Lasten lebende Kinder gilt für alle Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor), Selbstständigen, Rentnerinnen und Rentern, Arbeitslosen usw.

Voraussetzungen hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt:

- italienischer/italienische Staatsbürger/in oder Bürger/in eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Familienangehöriger/eine Familienangehörige hat das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt oder Staatsbürger/in eines Nicht-EU-Mitgliedstaats im Besitz einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis der EU oder Inhaber/in einer einmaligen Arbeitserlaubnis, die zu einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten berechtigt oder Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken, die zu einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Italien berechtigt;
- in Italien der Einkommenssteuerpflicht unterliegt;
- in Italien wohnhaft ist und ihren/seinen Wohnsitz hat;
- seit mindestens zwei Jahren in Italien wohnhaft ist oder wohnhaft war, auch mit Unterbrechungen, oder einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag von mindestens sechs Monaten hat.

Wirtschaftliche Situation und Betrag

Familien, welche die finanzielle Sozialhilfe des Staates „Reddito di cittadinanza“ erhalten, erhalten das einheitliche Kindergeld von Amts wegen vom NISF/INPS. Es muss dafür kein eigener Antrag gestellt werden.
Die Höhe des Beitrages des einheitlichen Kindergeldes wird auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation der Familie ermittelt, die anhand der gültigen ISEE-Erklärung überprüft wird. Dabei werden das Alter und die Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder sowie eine eventuelle Behinderung der Kinder berücksichtigt. Eine Simulation des theoretisch zustehenden Betrags ist online auf der NISF/INPS-Website durch Eingabe einiger Informationen möglich.

*Zur **Online-Berechnung** des einheitlichen Kindergeldes*

Das einheitliche Kindergeld kann auch dann beantragt werden, wenn keine ISEE-Erklärung vorliegt oder die ISEE-Bescheinigung den Schwellenwert von 40.000 € überschreitet. In diesem Fall werden die in der Verordnung vorgesehenen Mindestbeträge der Zulage gezahlt, derzeit mindestens 50 Euro pro Kind.
Dieser staatliche Beitrag wird monatlich vom NISF/INPS gezahlt und der Antragstellerin/dem Antragsteller oder den Erziehungsberechtigten durch Gutschrift auf das im Antrag angegebene Bank- oder Postkonto oder über die Überweisungsmethode „Bonifico domiciliato“ ausgezahlt.

✓ Ohne ISEE-Erklärung:
mindestens 50 Euro pro Kind/Monat)
✓ mit ISEE-Erklärung
ISEE-Wert bis 15.000 Euro:
monatlich maximal 175 Euro pro minderjähriges Kind,
ISEE-Wert ab 40.000 Euro:
monatlicher Mindestbetrag 50 Euro pro minderjähriges Kind, das Kindergeld kann in bestimmten Fällen höher ausfallen (kinderreiche Familie, Mutter unter 21 Jahren, Kinder mit Behinderung)

Fristen

Der Antrag um das einheitliche Kindergeld kann jederzeit von einem der beiden Elternteile (mit Erziehungsverantwortung), unabhängig vom Zusammenleben mit dem Kind, eingereicht werden. Der Antrag kann auch vom Vormund des Kindes oder der Eltern im Interesse des Kindes gestellt werden. Wer bereits das einheitliche Kindergeld bezieht, muss keinen neuen Antrag stellen – wenn sich die wirtschaftliche Situation (ISEE-Berechnung) ändert, erfolgt eine höhere Einstufung automatisch.
Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes beginnt mit dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, und der Betrag wird auf der Grundlage der ISEE-Erklärung zum Zeitpunkt des Antrages festgelegt.
Mit Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind einen Antrag stellen, der an die Stelle eines bereits von den Eltern gestellten Antrags tritt, und die direkte Auszahlung des zustehenden Kindergeldes beantragen.

Antrag

Der Antrag kann wie folgt eingereicht werden:
- online über die Webseite NISF/INPS (*www.inps.it*) im Bereich „Assegno unico e universale per i figli a carico“ (Zugang mit SPID, Carta di Identità Elettronica (CIE) oder Carta Nazionale dei Servizi (CNS);
- über die gebührenfreie Rufnummer 803164 (kostenlos aus dem Festnetz) oder Rufnummer 06 164164 (aus dem Mobilfunknetz, zum Tarif der jeweiligen Telefongesellschaft)
- über die Patronate (s. Seite 31).

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder

zum Nationalen Fürsorgeinstitut ***NISF/INPS***

Staatliches Mutterschafts-geld

Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben.

Voraussetzungen

Anspruch auf staatliches Mutterschaftsgeld haben Frauen, die:

- ein Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen haben;
- denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die weniger als das staatliche Mutterschaftsgeld beziehen;
- die Familiengemeinschaft darf nicht den vorgesehenen staatlichen ISEE-Grenzwert überschreiten. Für das Jahr 2022 beträgt diese Schwelle höchstens 17.747,58 Euro.

Um das staatliche Mutterschaftsgeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Mutter in einer Südtiroler Gemeinde ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgerinnen ausgezahlt, die eine langfristige EU-Aufenthaltsgenehmigung oder eine kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der EU vorweisen können.

Betrag

Die Höhe des Betrages wird jedes Jahr auf Monatsbasis festgelegt; es werden 5 Monatsbeträge in einmaliger Zahlung ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2022 waren es insgesamt 1.773,65 Euro (354,73 Euro x 5) bei einem ISEE-Wert von 17.747,58 Euro.

Fristen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt, Adoption oder Anvertrauung bei einem Patronat eingereicht werden, die diesen dann an die ASWE übermitteln.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei einem Patronat (s. Seite 31) des Landes eingereicht werden.
Die Antragstellenden können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen das Dokument in der Regel innerhalb von 10 Tagen. Der ISEE-Wert kann über den Online-Dienst des INPS auch selbst errechnet werden.

INPS -
Vorausgefüllte Isee

Zum Dienst
Staatliches Mutterschaftsgeld

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

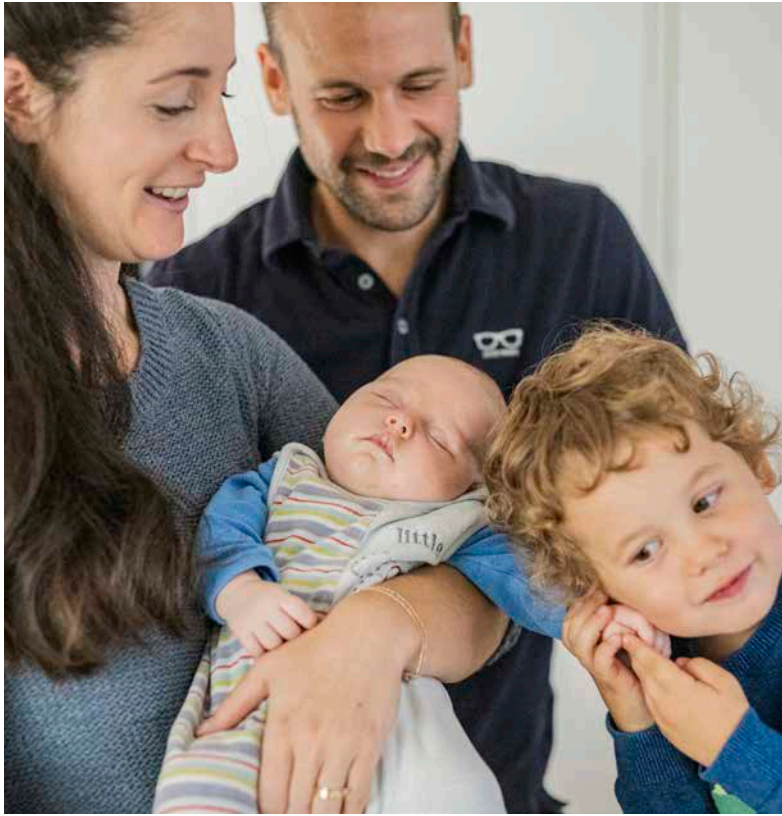

Rentenmäßige Absicherung

der Erziehungszeiten

Fehlende Beitragszeiten aufgrund von Elternzeit oder Teilzeitarbeit zur Betreuung der Kinder wirken sich negativ auf die Höhe und die Zeiträume für die Rente aus und die spätere Rente wird weniger. Die Region Trentino Südtirol unterstützt Mütter und Väter mit einem finanziellen Beitrag, um die Zeiten des Fernbleibens der Arbeit für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern abzudecken. Voraussetzung dafür ist die Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Pensionskasse oder in einen Zusatzrentenfonds.

Voraussetzungen

Beitragsberechtigt sind:

Eltern, die freiwillige Beiträge in die eigene Rentenkasse einzahlen:

- Freiberufler/innen und Selbständige nach der Mutterschaft und dreimonatiger, gesetzlich vorgesehenen Elternzeit (innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes)
- bei Einzahlung von freiwilligen Beiträgen in Vorsorgekassen für selbständige Erwerbstätige oder
- bei Einzahlung der NISF/INPS-Verwaltung
- Angestellte des Privatsektors im unbezahlten Wartestand, ohne Rentenversicherung, nach genossenem Mutterschaftsurlaub und mindestens 5 Monaten Elternzeit (auch unterbrochen)
- Angestellte des Privatsektors mit einem Teilzeitvertrag bis 70 %
- Hausfrauen, Studentinnen/Studenten und Personen, die keine Tätigkeit ausüben und in keiner Vorsorgeabsicherung eingetragen sind.

Eltern, die Pflichtbeiträge in die Rentenkasse einzahlen:

- Freiberufler/innen
- Selbständige
- Eltern mit Zusatzvorsorge durch freiwillige Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds (wenn sie seit mehr als 6 Monaten beigetreten sind und regelmäßig mindestens alle 3 Monate einen Beitrag oder mindestens 360 Euro eingezahlt haben).

Arbeitnehmer/innen der öffentlichen Verwaltung und jene, die eine direkte Rente beziehen, haben kein Anrecht auf den Beitrag.

Wohnsitz

Ansässigkeit von 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol oder historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Antrages. Das Kind, das im Antrag angeführt wird, muss auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen. Anvertraute Pflegekinder müssen in der Region ansässig sein.

Betrag

Jahreshöchstbeträge

Art der Einzahlung	Hausfrauen, Angestellte in Wartestand	Selbstständige Freiberufler/innen	Part-time bis zu 70%
NISF Einzahlungen	9.000 Euro	4.000 Euro	4.500 Euro
Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
NISF Einzahlungen Zusatzrentenfonds	9.000 Euro	4.000 Euro	4.500 Euro

Der Beitrag ist nicht einkommensgebunden

- Bei freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen: Die Antragstellenden bekommen die eingezahlten Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) rückerstattet.
- Bei Anträgen für einen Zusatzrentenfonds: Die Antragstellenden bekommen die zustehenden Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) direkt in den Zusatzrentenfonds überwiesen. Wenn die Einzahlung in den Zusatzrentenfonds regelmäßig erfolgt ist, müssen die Antragstellenden keine weiteren Einzahlungen tätigen.
- Wenn der Regionalzuschuss für beide Rentenformen beantragt wird, dann kann der Anteil des genehmigten Beitrages, der den Zusatzfonds betrifft, nicht den dafür vorgesehenen Jahresbeitrag überschreiten.

Wer schon ein einmal den Beitrag zur Rentenabsicherung erhalten hat, kann bei der Geburt eines weiteren Kindes diesen nochmals beantragen.

Dauer des Beitrages

- für 24 Monate bis zum 3. Lebensjahres des Kindes (oder innerhalb 3 Jahre ab Adoption);
- für 48 Monate bis zum 5. Lebensjahr (oder innerhalb des 5. Jahres ab Adoption) für Angestellte mit einem Teilzeitarbeitsvertrag bis 70%;
- für 27 bzw. 51 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (oder innerhalb 3 Jahre ab Adoption), wenn der Vater eine Elternzeit von mindestens 3 Monaten genossen hat;
- für die gesamte Zeit der Anvertrauung, bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes bei vollzeitiger Anvertrauung eines Kindes.

Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb 31. Oktober des Jahres, welches auf das Bezugsjahr folgt, eingereicht werden. Bei freiwilligen Beitragszahlungen, die Rückstände betreffen: Ansuchen innerhalb von 6 Monaten nach der Frist, die von der jeweiligen Pensionskasse für die Nachzahlung von Rückständen festgelegt wird.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich telematisch über ein Patronat des Landes eingereicht werden (s. Seite 31). Dem Antrag sind Dokumente beizulegen, die im Dienst „Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten“ nachgelesen werden können.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Zum Dienst
Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

Weitere Maßnahmen des Landes

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

Es handelt sich um einen Beitrag der Region an Personen, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwer pflegebedürftigen Familienmitgliedern abzudecken. Die zu pflegende Person muss sich in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe befinden oder oder ein Familienmitglied unter 5 Jahren mit einem Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 % sein. Ebenso steht der Beitrag für Vollzeit anvertraute Minderjährige zu.

Zugang zum Dienst
Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

EuregioFamilyPass Südtirol

Der EuregioFamilyPass Südtirol ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der Familien mit minderjährigen Kindern. Anrecht darauf haben Erziehungsberechtigte von mindestens einem minderjährigen Kind, die in Südtirol wohnen.

Der EuregioFamilyPass vereint drei Funktionen:

- Fahrschein mit ermäßigtem Tarif für öffentliche Verkehrsmittel des suedtirolmobil-Verbundgebietes: 0,10-0 Euro/km anstatt 0,12 Euro/km (Südtirol Pass). Die einmalige Ausstellungsgebühr beträgt 20 Euro.
- Vorteilskarte in Südtirol mit Preisermäßigungen zwischen 5 und 50 Prozent bei rund 380 Partnerbetrieben
- Vorteilskarte in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino mit vielen Preisermäßigungen bei insgesamt über 700 Partnerbetrieben.

Zugang zum
EuregioFamilyPass Südtirol

Großelternkarte

Zur Unterstützung der Großeltern, die vielen Familien bei der Betreuung der Kinder zur Hand gehen, hat das Land die Großelternkarte eingeführt. Es handelt sich um eine persönliche Vorteilskarte, mit der Inhaber/innen Ermäßigungen und Vorteile in derzeit über 130 Geschäften und Einrichtungen in Südtirol bekommen. Die Großelternkarte funktioniert als Sichtausweis: Das Vorzeigen bei einem Partnerbetrieb genügt, um den Vorteil zu erhalten.
Die Karte kann von Großeltern (Großmutter, Großvater), die in Südtirol ansässig sind mit mindestens einem minderjährigen Enkelkind kostenlos beantragt werden.

Zugang zur
Großelternkarte

Finanzielle Sozialhilfe

Das Land gewährt Familien und Einzelpersonen, die über ein unzureichendes Einkommen verfügen und bei sozialen Notlagen, eine finanzielle Hilfe. Gleichzeitig werden auch Beratung und Betreuung zur Überwindung der Notsituation in den Sozialsprengeln angeboten.

Folgende Sozialhilfeleistungen stehen zur Verfügung:

- Soziales Mindesteinkommen
- Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten
- Taschengeld für kleine, tägliche Ausgaben für Personen oder Familien, die in bestimmten stationären Diensten untergebracht sind
- Sonderleistungen für dringende, nicht aufschiebbare Ausgaben bei persönlicher und familiärer Notsituation
- Monatlicher Zuschuss für den Hausnotrufdienst für Alleinwohnende über 65 Jahren und Personen, die den Dienst aus anderen Gründen benötigen
- Unterhaltsvorschussleistung zum Schutz von minderjährigen Kindern
- Beitrag für den Ankauf und Umbau von Fahrzeugen für Personen mit Behinderung
- Beitrag bei Anpassung von Fahrzeugen für Familienmitglieder mit Behinderung
- Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Familienlebens und des Haushalts und für ein eigenständiges Wohnen
- Beitrag für Begleit- und Transportkosten für Menschen mit Behinderung
- Beitrag für selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe
- Beitrag für die Entschädigung der Sachwalterschaft

Wichtig: Die finanzielle Sozialhilfe des Staates „Reddito di cittadinanza/Pensione di cittadinanza“ kann nicht mit der finanziellen Sozialhilfe des Landes kumuliert werden.

Zugang zur Übersicht der ***Finanziellen Sozialhilfe*** *des Landes*

Pflegegeld

Das Land bietet finanzielle Unterstützung für grundlegende Hilfeleistungen in der Pflege zu Hause oder im gewohnten Umfeld. Damit soll eine größtmögliche Eigenständigkeit des pflegebedürftigen Menschen im täglichen Leben gefördert werden. Je nach Pflegebedarf wird ein vierstufiges Pflegegeld in Höhe von monatlich 571,50 Euro (1. Pflegestufe) bis 1.800 Euro (4. Pflegestufe) ausbezahlt.

Zugang zum ***Pflegegeld***

Wohnbauförderung

Das Land bietet verschiedene Möglichkeiten der Wohnbauförderung an:

- Kauf der Erstwohnung
- Neubau der Erstwohnung
- (konventionierte) Wiedergewinnung/Sanierung der Erstwohung
- Beseitigung architektonischer Hindernisse
- Notstandshilfen
- Vorschuss der staatlichen Steuerabzüge

*Zugang zu **Bauen und Wohnen und zur Online-Berechnung***

Bildungsförderung

Das Land bietet Beihilfen für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Institutionen (Schulen und Heime für Schülerinnen und Schüler) sowie Zuschüsse für Sprachkurse und Ausbildungsaufenthalte für Erwachsene außerhalb Südtirols.

*Zugang zur **Bildungsförderung***

Familiengelder

Aktuelle Informationen zur Familienförderung lesen Sie auf dem Familienportal des Landes.

*Zugang zum **Familienportal des Landes***

Weitere Maßnahmen des Staates

Bonus Asilo nido

Mit diesem Beitrag des NISF/INPS unterstützt der Staat Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren, wenn das Kind in einem Kinderhort, Kindertagesstätte oder von einer Tagesmutter betreut wird. Der Bonus wird bei gravierender chronischer Krankheit auch für die Betreuung zu Hause ausbezahlt.

Die Höhe des Bonus, den Familien für maximal 11 Monate beantragen können, richtet sich nach der ISEE-Erklärung „ISEE minorenni". Er wird vom NISF/INPS dem ansuchenden Elternteil überwiesen. Bei fehlender ISEE-Erklärung wird der Mindestbeitrag gewährt.

Informationen
*Webseite **INPS per genitori***

Obligatorischer Vaterschaftsurlaub für Arbeitnehmer (auch bei Adoption und Anvertrauung)

Lohnabhängigen Vätern stehen 10 bezahlte Tage zu: Sie müssen 10 Tage in dem Zeitraum ab zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und innerhalb fünf Monate nach der Geburt von der Arbeit fernbleiben.

Für die gesamte Dauer des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes erhalten Väter vom Arbeitgeber eine tägliche Entlohnung von 100 % des Gehalts.

Väter müssen ihrem Arbeitgeber die Tage, an denen sie voraussichtlich den obligatorischen Vaterschaftsurlaub nehmen wollen (wenn möglich in Zusammenhang mit der Geburt), mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich mitteilen. Der obligatorische Vaterschaftsurlaub kann zeitgleich mit der obligatorischen Mutterschaft genossen werden. Bei Mehrlingsgeburten beträgt der Vaterschaftsurlaub 20 Tage und im Falle einer Totgeburt 10 Tage.

Informationen
Webseite NISF/INPS (Congedo)

Elternzeit

Die Elternzeit ist eine fakultative Freistellung von der Arbeit, die Eltern gewährt wird, um das Kind in den ersten Lebensjahren zu betreuen und seine emotionalen Bedürfnisse zu erfüllen.

Die Elternzeit steht Eltern zu, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie wird innerhalb der ersten 12 Lebensjahre des Kindes für einen Gesamtzeitraum gewährt, der für beide Elternteile 10 Monate nicht überschreitet und auf 11 Monate erhöht werden kann, wenn der erwerbstätige Vater mindestens drei Monate lang der Arbeit fernbleibt. Die Elternzeit kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes oder ab dem Eintritt des Kindes in die Familie besteht die Möglichkeit, eine Vergütung in Höhe von 30 % des Gehalts für einen Zeitraum von höchstens 9 Monaten zu erhalten, davon stehen:

- 3 Monate der Mutter zu,
- 3 dem Vater,
- 3 weitere beiden zu.

Das alleinerziehende Elternteil hat Anspruch auf insgesamt 9 Monate Elternzeit.

Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen (weniger als das 2,5-Fache des Betrages der Mindestrente der allgemeinen Pflichtversicherung) haben zusätzlich zu den 9 vergütbaren Monaten bis zum Alter von 12 Jahren des Kindes Anspruch auf weitere vergütete Elternzeit.
Für maximal 1 Monat Elternzeit bis zum 6. Lebensjahr des Kindes wurde die Vergütung auf 80 % des Gehalts festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des NISF/INPS

Einkaufskarte

(Carta Acquisti)

Diese Einkaufskarte dient der Unterstützung von Ausgaben für Lebensmittel und Gesundheitsfürsorge sowie zur Bezahlung von Strom- und Gasrechnungen verwendet werden kann. Sie wird älteren Menschen ab 65 Jahren oder Kindern unter drei Jahren (in diesem Fall ist der Inhaber/die Inhaberin der Karte ein Elternteil) gewährt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen (im Fall von Kindern unter drei Jahren darf der ISEE-Wert höchstens 7.640,18 Euro ausmachen) erfüllen.
Die Karte hat einen Wert von 40 Euro pro Monat und wird alle zwei Monate mit 80 Euro (40 x 2 = 80 Euro) auf der Grundlage der verfügbaren Mittel aufgestockt.
Mit der Karte erhalten Familien auch Rabatte in den angeschlossenen Geschäften, die das Programm Carta Acquisti unterstützen. Sie haben außerdem direkten Zugang zu subventionierten Stromtarifen. Die Carta Acquisti kann bei den Postämtern beantragt werden, indem das Antragsformular mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht wird.

Zuschuss für Milchersatzprodukte

(Bonus latte artificiale)

Dieser Bonus steht Familien zu, die aufgrund von Krankheiten auf den Kauf von Milchersatzprodukten angewiesen sind. Der Beitrag beträgt jährlich maximal 400 Euro und kann bis zum 6. Monat des Neugeborenen beantragt werden.
Der Antrag ist beim Gesundheitssprengel einzureichen, dem der/die Antragsteller/in angehört. Der Sprengel bewilligt den Zuschuss aufgrund der verfügbaren Mittel und der Zahl der eingegangenen Anträge.

Zuschuss für Brillen/Kontaktlinsen

Damit wird der Kauf von Korrekturbrillen oder Kontaktlinsen in Höhe von 50 Euro bezuschusst. Der Betrag wird in Form eines Gutscheins gezahlt oder rückvergütet. Der Zuschuss steht Familien mit einem Jahreseinkommen von maximal 10.000 Euro zu. Er gilt für Käufe zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023. Die Auszahlung des Beitrags wird über eine Webanwendung verwaltet, die über die Website des Gesundheitsministeriums zugänglich sein wird.

Verzeichnis der Patronate

Hier finden Sie eine Liste der meisten Patronate in Südtirol.
Vereinbaren Sie einen Termin online, telefonisch oder per E-Mail.
In einigen Orten sind die Außenstellen der Patronate nur zu bestimmten Zeiten geöffnet.

BOZEN				
KVW/ACLI	Südtiroler Straße 28	0471 978 677	www.mypatronat.eu	patronat@kvw.org
ANMIL	Galileo-Galilei-Straße 4C	0471 978 504	www.patronatoanmil.it	bolzano@anmil.it
ENAPA (Bauernbund)	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5	0471 999 346	www.sbb.it/patronat	enapa@sbb.it
ENAPA (Bauernbund)	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 10	0471 999 449	www.sbb.it/patronat	enapa.bozen@sbb.it
Caf UGL	Galvanistraße 6	0471 214 506	www.cafugl.it	cafuglbolzano@gmail.com
EPACA (Coldiretti)	Buozzi-Straße 16	0471 921 949	www.epaca.it	alessandra.monti@coldiretetti.it
EPASA-ITACO	Don-Bosco-Platz 3/A	0471 546 751	www.shv.cnabz.com	bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (LVH)	Mitterweg 7	0471 323 260	www.lvh.it	inapa@lvh.it
INAS (SGB/CISL)	Siemensstraße 23	0471 568 468	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INAS (SGB/CISL)	Palermostraße 79/B	0471 204 602	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Romstraße 50B/52	0471 926 545	www.cgil-agb.it	bolzano@inca.it
INCA (AGB/CGIL)	Piacenzastraße 54	0471 926 402	www.cgil-agb.it	bolzano@inca.it
INCA (AGB/CGIL)	Claudia Augusta-Straße 55	0471 270015	www.cgil-agb.it	bolzano@inca.it
ITAL (UIL/SGK)	Ada-Buffulini-Straße 4	0471 245 601	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
ITAL (UIL/SGK)	Reschenstraße 10/C	0471 245 601	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
SBR (ASGB)	Bindergasse 22	0471 308 210	www.asgb.org	patronat@asgb.org
50&Più ENASCO (hds)	Mitterweg 5	0471 310 316	www.hds-bz.it	info@hds-bz.it
BRIXEN				
KVW/ACLI	Hofgasse 2	0472 836 565	www.mypatronat.eu	patronat.brixen@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Vahrn, Konrad-Lechner-Straße 4/A	0472 262 420	www.sbb.it	enapa.brixen@sbb.it
INAPA (LVH)	Vahrn, Konrad-Lechner-Straße 7	0472 802 500	www.lvh.it	inapa@lvh.it
INAS (SGB/CISL)	Großer Graben 7	0472 200 602	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it

INCA (AGB/CGIL)	Fallmerayer-Straße 9	0472 831 498	www.cgil-agb.it	bressanone@inca.it
ITAL (UIL/SGK)	Bahnhofstraße 21	0471 245 640	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
SBR (ASGB)	Vittorio-Veneto-Straße 33	0472 834 515	www.asgb.org	brixen@asgb.org
BRUNECK				
KVW/ACLI	Dantestraße 1	0474 411 252	www.mypatronat.eu	patronat.bruneck@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	St-Lorenzner-Straße 8/A	0474 556 820	www.sbb.it/patronat	enapa.bruneck@sbb.it
INAS (SGB/CISL)	Stegener Straße 8	0474 375226	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Lampistraße 4	0474 555 080	www.cgil-agb.it	brunico@inca.it
SBR (ASGB)	St. -Lorenzner-Straße 8	0474 554 048	www.asgb.org	bruneck@asgb.org
INNICHEN				
INCA (AGB/CGIL)	P.-P.-Rainer-Straße 4	0474 913 050	www.cgil-agb.it	sancandido@inca.it
LEIFERS				
INAS (SGB/CISL)	Weißensteiner Straße 1	0471 952 692	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	J. F. Kennedy-Straße 265	0471 955 177	www.cgil-agb.it	info@cgil-agb.it
ITAL (UIL/SGK)	Weingartenstraße 35	0471 245 690	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
MALS				
KVW/ACLI	Marktgasse 4	0473 830 645	www.mypatronat.eu	patronat.mals@kvw.org
MERAN				
KVW/ACLI	Goethestraße 8	0473 229 538	www.mypatronat.eu	patronat.meran@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Schillerstraße 12	0473 213 420	www.sbb.it/patronat	enapa.meran@sbb.it
EPASA (ITACO)	A.-Brogliati-Straße 56	0471 546 751	www.shv.cnabz.com	bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (LVH)	Alois-Kuperion-Straße 30	0473 236 162	www.lvh.it	inapa@lvh.it
INAS (SBG/CISL)	Mainhardstraße 2	0473 497 191	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Otto-Huber-Straße 54	0473 203 444	www.cgil-agb.it	merano@inca.it
ITAL (UIL/SGK)	Wolkensteinstraße 32	0471 245 670	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
SBR (ASGB)	Freiheitsstraße 182/c	0473 878 600	www.asgb.org	meran@asgb.org

NEUMARKT				
KVW/ACLI	Rathausring 3/1	0471 820 346	www.mypatronat.eu	patronat.neumarkt@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Ballhausring 12	0471 829 420	www.sbb.it/patronat	enapa.neumarkt@sbb.it
INAS (AGB/CISL)	F.-Bonatti-Platz 4	0471 812 139	www.sgb-cisl.it	fps@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Rathausring 44	0471 812 305	www.cgil-agb.it	egna@inca.it
ITAL (UIL/SGK)	Rathausring 30	0471 245 680	www.uilsgk.it	info@uilsgk.it
SBR (ASGB)	Straße der alten Gründungen 8	0471 812 857	www.asgb.org	neumarkt@asgb.org
SALURN				
INCA (AGB/CGIL)	Romstraße 16	0471 883 054	www.cgil-agb.it	salorno@inca.it
ST. LORENZEN				
INAPA (LVH)	Brunecker Straße 14/A	0474 474 823	www.lvh.it	inapa@lvh.it
SCHLANDERS				
KVW/ACLI	Hauptplatz 131	0473 746 719	www.mypatronat.eu	patronat.schlanders@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Dr.-Heinrich-Vögele-Straße 7	0473 737 820	www.sbb.it/patronat	enapa.schlanders@sbb.it
INAPA (LVH)	Kapuzinerstraße 28	0473 730 657	www.lvh.it	inapa@lvh.it
INCA (AGB/CGIL)	Hauptstraße 30	0473 621 222	www.cgil-agb.it	silandro@inca.it
SBR (ASGB)	Andreas-Hofer-Straße 12	0473 730 464	www.asgb.org	schlanders@asgb.org
ST. ULRICH/GRÖDEN				
INAPA (LVH)	Arnariastraße 9	0471 797 552	www.lvh.it	inapa@lvh.it
STERZING				
KVW/ACLI	Brennerstraße 14/B	0472 762 869	www.mypatronat.eu	patronat.sterzing@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Jaufenpassstraße 109	0472 767 758	www.sbb.it/patronat	enapa.sterzing@sbb.it
INCA (AGB/CGIL)	Innsbruckerstraße 1	0472 764 236	www.cgil-agb.it	vipiteno@inca.it
SBR (ASGB)	Neustadt 24	0472 765 040	www.asgb.org	sterzing@asgb.org

Glossar

Familienagentur

Die Familienagentur des Landes untersteht dem Ressort für Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau. Sie koordiniert die Umsetzung der familienpolitischen Maßnahmen, ist Anlaufstelle für Landesverwaltung, öffentliche und private Träger, Einrichtungen, Vereine, Unternehmen.

Familienwebportal
www.provinz.bz.it/familie

ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) ist eine vom Land Südtirol abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat unter anderem die Aufgabe, Leistungen zu verwalten und auszuzahlen, darunter das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld+, das Landeskindergeld und das staatliche Mutterschaftsgeld.

www.provinz.bz.it/aswe

CAAF (Steuerbeistandszentrum)

Die Steuerbeistandszentren (Centri Autorizzati di Assistenza Fiscale, CAAF) sind von staatlicher Seite ermächtigt, den Steuerzahlern bei der Abgabe ihrer Steuererklärung und bei anderen steuerlichen Fragen zur Seite zu stehen. In vielen Fällen übernehmen die Patronate auch Dienstleistungen der CAAF. Eine Liste der Steuerbeistandszentren ist auf der Homepage der ASWE *(www.provinz.bz.it/aswe)* zu finden.

Zugang zu den CAAF

ISEE-Erklärung

Das Kürzel ISEE steht für Indikator der Einkommens- und Vermögenslage (Indicatore della Situazione Economica Equivalente). Er gibt Aufschluss über die Einkommens- und Vermögenssituation der Antragstellenden in Bezug auf seine Familie und geht aus der gleichnamigen Erklärung hervor. Diese wird benötigt, wenn Bürger/Bürgerinnen, Sozialleistungen oder Dienste zu begünstigten Bedingungen in Anspruch nehmen möchten.
Für das Erstellen der ISEE-Erklärung können sich Bürger/Bürgerinnen an ein Steuerbeistandszentren (CAAF) wenden.
Der ISEE-Wert kann über den Online-Dienst des INPS auch selbst errechnet werden.

*INPS - **Vorausgefüllte ISEE***

Patronate

Die Patronate haben die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger in Vor- und Fürsorgefragen zu beraten und zu betreuen. Unter anderem bieten sie Beistand beim Beantragen von Familiengeldern. Sowohl die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als auch die Anträge für Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld+, Landeskindergeld und staatliches Kindergeld (Assegno Unico) sowie staatliches Mutterschaftsgeld können bei den Patronaten gestellt werden. Die Patronate leiten die Anträge an die ASWE weiter.

Familien-gelder in Südtirol 2023

Familien-agentur

FAMILY PLUS PIÙ PLÜ

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Familienagentur

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Agenzia per la famiglia